

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 53 115-643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.381.402

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0002-
INT/2020

Entwurf einer Verordnung, mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der
insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien)³ und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes
zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr11990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zur Promulgationsklausel:

Bei der Zitierung der letzten Änderung des FMABG wäre noch die jüngst im Parlament beschlossene, vor der Kundmachung im BGBl. stehende Novelle betreffend § 23a FMABG (RV 193 XXVII. GP) zu berücksichtigen (ähnlich bei der Zitierung in § 22 Abs. 1 Z 1).

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016 erfolgte durch die Verordnung BGBl. II Nr. 181/2020.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. d):

Die Abkürzung „RW-VG“ wird in der Aufzählung des § 21, in der die verwiesenen Bundesgesetze auch mit ihrer Abkürzung zitiert sind, nicht genannt. Es wird daher vorgeschlagen, beim erstmaligen Zitat der Rechtsvorschrift diese mit ihrem Kurztitel, einer allfälligen Abkürzung sowie der Fundstelle ihrer Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131; vgl. auch die Zitierung des UGB in Z 5 (§ 4 Abs. 2) des Entwurfs). Bei konsolidierter Betrachtung der FMA-KVO 2016 wird auf das RW-VG allerdings erstmalig in § 1 Z 3 Bezug genommen.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 4):

Dem Text des Abs. 4 wäre die E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zuzuweisen (Einzug in der ersten Zeile; vgl. Pkt. 2.5.7.3 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 12 (§ 21a):

Die Formulierung in Abs. 2 „... im Zeitpunkt der Einhebung der Umsatzerlöse ...“ sollte überdacht werden, da der Begriff „Einhebung“ üblicherweise im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlich geregelten Geldleistungen gebraucht wird. Im vorliegenden Fall dürfte es jedoch – wie auch die Erläuterungen nahelegen – um die Umsatzerlöse gehen, die das kostenpflichtige Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen erzielt (vgl. auch die Definition der Umsatzerlöse in § 189a Z 5 UGB).

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 8 und 9):

Die Abs. 8 und 9 regeln im bereits geltenden Recht das Inkrafttreten der Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 241/2019 bzw. eine Fristverlängerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 181/2020. Eine doppelte Vergabe der Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“ wäre zu vermeiden.

III. Zu den Materialien

Auch bei der Begutachtung von Verordnungsentwürfen wäre eine Textgegenüberstellung⁴ hilfreich.

Wien, am 17. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

